

Merkblatt Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe Gemeinde Trun

Zweck

Die Gemeinde Trun erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe (KT) und eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

Die Einnahmen aus der KT sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen werden.

Die Einnahmen aus der TFA sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.

Kurtaxe

Eine Kurtaxe (KT) zu entrichten hat jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen. Die KT wird pro Übernachtung erhoben.

Bemessung pro Übernachtung

- a. Hotel, Pension, Zeltplatz, Camping- und Wohnwagenplatz
 - Gäste ab 12 Jahren: CHF 1.10.-
 - Gäste zwischen 6-12 Jahren: CHF 0.50.-
- b. Jugend- und Massenlager
 - Gäste ab 6 Jahren: CHF 0.70.-

Bemessung gemäß Pauschale

Eigentümer, Nutznießer und Dauermieter von Ferienwohnungen und -häusern, Maiensässen, Zelt-, Camping- und Wohnwagenplätzen haben die KT unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer (Saisons-) Jahrespauschale zu entrichten:

Ferienwohnungen und -häuser	
bis 1 ½ Zimmer	CHF 100.-
bis 2 ½ Zimmer	CHF 150.-
bis 3 ½ Zimmer	CHF 200.-
ab 3 ½ Zimmer	CHF 250.-
Maiensäss	
Pro Gebäude	CHF 60.-
Zelt-, Camping- und Wohnwagenplätzen	
Pro Saison	CHF 150.-
Pro Jahr	CHF 300.-

Tourismusförderungsabgabe

Abgabepflichtig sind:

- jede in der Gemeinde übernachtende Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen
- natürliche Personen mit selbstständigem Gewinn, wenn sich ihr steuerrechtlicher Wohnsitz oder ihr Wohnsitz innerhalb der Gemeinde befindet,
- juristische Personen, welche in der Gemeinde ihren Hauptsitz oder die Geschäftsstelle unterhalten,
- Firmeneigentümer, -partner oder -nutzniesser, welche einen Betrieb oder Filialen leiten.

Somit haben einen Beitrag zu entrichten:

- Beherbergungsbetriebe
- Parahotellerie
- Gewerbe-, Tourismus-, Landwirtschafts-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungsbetriebe aller Art, sowie Schulbetriebe, sofern eine Gewinnerorientierung primäres Ziel darstellt

Bemessung pro Übernachtung

a. Hotel, Pension, Zeltplatz, Camping- und Wohnwagenplatz

- Gäste ab 12 Jahren: CHF 0.40.-
- Gäste zwischen 6-12 Jahren: CHF 0.20.-

b. Jugend- und Massenlager

- Gäste ab 6 Jahren: CHF 0.30.-

Bemessung gemäß Pauschale

Gewerbe-, Tourismus-, Landwirtschafts-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungsbetriebe aller Art, sowie Eigentümer von Ferienwohnungen und -häusern, Privatzimmer und Maiensässen haben die TFA in Form einer Jahrespauschale zu entrichten:

Ferienwohnungen und -häuser	
bis 1 ½ Zimmer	CHF 30.-
bis 2 ½ Zimmer	CHF 45.-
bis 3 ½ Zimmer	CHF 60.-
ab 3 ½ Zimmer	CHF 75.-
Maiensäss	
Pro Gebäude	CHF 18.-
Zelt-, Camping- und Wohnwagenplätzen	
Pro Saison	CHF 50.-
Pro Jahr	CHF 100.-

Grundlage dieses Merkblattes ist das Gesetz betreffend Kurtaxen der Gemeinde (2000), bzw. die zugehörige Ausführungsverordnung (2008). Das Gesetz und die Verordnung sind bindend, das vorliegende Merkblatt dient lediglich der Information.

Das vollständige Gesetz sowie die dazugehörige Ausführungsverordnung sind in romanischer Sprache auf der Gemeindehomepage einsehbar. Bei Fragen zum Gesetz oder der Ausführungsverordnung, wenden Sie sich an die Gemeindekanzlei, bei Fragen zu Abrechnungen wenden sie sich an Trun Turissem.

Trun, im Februar 2022